

Merkblatt über die Anspruchsvoraussetzungen einer Ausübungsberechtigung
gem. § 7 b Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen nach § 7 b HwO vorliegen:

- einschlägige **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf;
- **6-jährige berufliche Tätigkeit** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt **4 Jahre in leitender Stellung**.

Nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO ist eine **leitende Stellung** dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen sind.

Zum Nachweis der **Anspruchsvoraussetzungen können folgende Unterlagen bedeutsam sein** (beispielhafte Aufzählung, entscheidend ist das Gesamtbild):

1. Gesellenprüfungs- oder Facharbeiter-Zeugnis sowie bedeutende andere Prüfungsnachweise;
2. sämtliche Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten;
3. Arbeitsverträge über die Zeiträume, in denen die leitende Stellung wahrgenommen wurde;
4. Stellenbeschreibungen;
5. Tätigkeitsbescheinigungen (von Arbeitgeber, Mitgesellschafter, Betriebsleiter oder sonstigen Personen; es bleibt vorbehalten, diese Personen hierzu im einzelnen zu befragen);
6. Lohnbescheinigungen;
7. weitere Unterlagen, die Angaben zur leitenden Tätigkeit enthalten

Die Antragsteller(innen) werden gebeten, das Antragsformular sorgfältig auszufüllen. Dabei sollten vom Antragsteller/von der Antragstellerin ausführlich, ggf. auf einem Beiblatt, die bisherigen beruflichen Tätigkeiten beschrieben und insbesondere dargestellt werden, in welchem Umfang leitende Tätigkeiten wahrgenommen worden sind. Die Tätigkeitsbeschreibung sollte sowohl den technischen als auch den kaufmännischen Verantwortungsumfang darlegen und im Falle von Personalführung die Anzahl der unterstellten Beschäftigten und deren Funktionen angeben (z.B. Geselle, Auszubildende, etc.)

Vollständig eingereichte Unterlagen verkürzen die Bearbeitungszeit und erübrigen in der Regel weitere Nachfragen.

Die Anwendung des § 7 b ist für die Gesundheitshandwerke und das Schornsteinfeger-Handwerk ausgeschlossen.